

Herr D. Schaffrath, auf dessen Antrag ein von ihm requirirter medicinischer Bertheidiger, Herr Prof. D. Bock aus Leipzig, zugeordnet wurde — jedenfalls etwas, was hier noch nicht dagewesen war. Fährdrich machte keinen günstigen Eindruck auf das zahlreich versammelte Publikum. Sein Anblick, seine Haltung und seine Art zu antworten erinnerten unwillkürlich an die jüngst an derselben Stelle befindlich gewesenen Verrat und Kaiser; es schien, als ob er das Gebahren dieser Leute studirt haben müsse. Aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme, über die wir, wenn es der Raum gestattete, Bogen schreiben könnten, fassen wir Folgendes in möglichster Kürze zusammen. Fährdrich hatte mit seinem früheren Dienstmädchen, einer geborenen Tamme aus Wilsdruff, seit dem Jahre 1849 in vertrautem Verhältniß gestanden, dieses auch fortgesetzt, nachdem dieselbe sich im Jahre 1852 an den Uhrmacher Geier in Kreischa verheirathet hatte. Ihr Mann witterte aber bald Morgenluft und brach daher allen Umgang mit ihr ab; dennoch ward sie guter Hoffnung, und F. mußte sich zu der Vaterschaft bekennen, auch das Kind mit „Julius Otto Fährdrich“ taufen lassen und alle Kosten bezahlen. Nach am 24. Nov. 1855 erfolgter Niederkunft der Geierin gab F. das Kind bei der Mutter derselben, der verwittw. Botenfrau Tamme in Wilsdruff, in die Ziehe. Schon während der Schwangerschaft hatte er, als früherer Apotheker mit Anwendung von drastischen Mitteln wohl bekannt, durch verschiedene, der Geierin angeblich zur Vertreibung des Bandwurms dienende Medicamente ein anderes „Band“ von ihr zu lösen gesucht, das an seiner Ruhe und an der „süßen Gewohnheit seines Daseins“ wie ein „Wurm“ nagen mochte. Nachdem die angewendeten Mittel jedoch erfolglos geblieben waren, soll er, so lautet die Anklage, sich des lebenden Zeugen seines verbrecherischen Verhältnisses zu entledigen versucht haben. Am 4. April 1856 nämlich kommt er nach Wilsdruff, angeblich um das Ziehgeld zu bezahlen, und findet bloß, wie ihm wahrscheinlich bekannt war, die unverehelichte Schwester seiner Geliebten zu Hause, welche sich vorzugsweise mit der Pflege des Kindes beschäftigte. Bald nach seinem Erscheinen schickt er dieselbe mit einer Zehnthalernote fort, um diese zu wechseln, befiehlt ihr aber, damit nicht in die Nähe, sondern „etwas weit“ zu gehn, damit es kein Aufsehen erzeuge. Vorher schon hatte er das Mädchen auf das krankhafte Aussehen des Kindes aufmerksam gemacht, obgleich dieselbe, sowie ihre Mutter, jetzt aussagten, daß sich das Kind damals ganz wohl befunden habe. Nach ihrer Rückkehr bemerkt er, er habe dem Kinde „einen Zulp“ gegeben, sie werde es aber „nicht groß ziehen“. Nach seiner bald darauf erfolgten Entfernung findet das Mädchen, daß das Kind in einen tiefen Schlaf versunken ist; es schläft auch fort die ganze Nacht hindurch, gegen Morgen aber hat es alle Anzeichen des herannahenden Todes und stirbt um 11 Uhr, nachdem ein herzugeholter Arzt erklärt hatte, hier nichts thun zu können. Schon bei dieser Gelegenheit hatte das Mädchen den Verdacht geäußert, das Kind möge wohl von F. „etwas bekommen haben“, und dieß hatte sofort die Section des Kindes und die Arretur Fährdrichs zur Folge. In dem Cadaver fand sich jedoch keine Spur von Vergiftung, was das bezirksärztliche Gutachten dahin erklärte, daß dieselbe nicht durch eine mineralische, sondern eine vegetabilische Substanz geschehen sein müsse. Der Angeklagte selbst gab in der Voruntersuchung an, er habe dem Kinde von einem „homöopathischen“ Opiumpulver gegeben, das er stets bei sich zu führen pflege, weil es an Krämpfen gelitten habe. Das

Gutachten des als Sachverständiger zugezogenen Hrn. Bezirksarztes Hofrath D. v. Seckendorf bewies, daß die der Geierin während ihrer Schwangerschaft gereichten Mittel keineswegs zur Beseitigung des Bandwurms geeignet, sondern die stärksten Abortivmittel seien; ebenso legte es dar, daß das Kind lediglich durch den Genuß des ihm gereichten Pulvers, welches nicht eine homöopathische Dose, sondern ein in der stärksten allöopathischen Form bereitetes Opiumpulver gewesen sein müsse, getödtet worden sei, welchen Behauptungen jedoch später Hr. D. Bock auf das Entschiedenste entgegentrat. Noch ist zu erwähnen, daß mit vorstehenden Anklagen auch eine auf Beleidigung des Gerichtsamtmanns zu Dippoldiswalde verbunden war, von dem F. wie er geständig, gesagt hatte, „er könne ihm auf den Buckel kriechen.“ Diese Anklage wies der Herr Bertheidiger später aus dem Grunde zurück, weil gar kein Strafantrag vorliege. Nach Schluß der Beweisaufnahme deducirte Hr. Staatsanwalt Mehler die Schuld des Angeklagten mit großer Evidenz und Ueberzeugungskraft, während die beiden Herren Bertheidiger, D. Bock und D. Schaffrath, aus medicinischen und juristischen Gründen ihn mit eben so großer Energie in Schutz nahmen. Namentlich behauptete Ersterer, das Kind sei nicht an Vergiftung, sondern an hitziger Hirnhöhlenwassersucht gestorben. Nach Schluß des Plaidoyers zog sich der Gerichtshof zum Beschluß über die Frage zurück, ob bei auseinandergehenden Ansichten der Herren Sachverständigen und des medicinischen Hrn. Bertheidigers die Sache einen inländischen Medicinalcollegio zur Abfassung eines Gutachtens vorgelegt werden solle. Das Gericht hätte denn auch demgemäß dahin Beschluß gefaßt, die Angelegenheit der hiesigen chirurgischen Akademie zur Begutachtung anheim zu geben, und die Abfassung des Erkenntnisses bis auf Weiteres zu vertagen.

— Die Leipziger Superintendentur ist nun doppelt verwaist. Am 14. April Abends halb 7 Uhr ist der Ephorieverweser Archidiacon D. th. Meißner nach kurzem, aber schmerzlichem Krankenlager sanft entschlafen.

— Am 6. d. M. wurde die neuerbaute katholische Schule in Leipzig ihrer Bestimmung übergeben. Nachdem im letztverfloffenen Winter auch der innere Ausbau vollendet war, und in den letzten Tagen des vorigen Monats die Ueberräumung der geistlichen und Lehrer-Wohnungen stattgefunden und die Schuljugend mit den Geistlichen und Lehrern Abschied von den bisherigen Schulräumen genommen hatte, begaben sich dieselben am genannten Tage in die Kirche, um der vom hochwürdigsten Hrn. Bischof Forwerk gehaltenen h. Messe beizuwohnen. Darauf begab sich der Herr Bischof unter Vortritt der Schuljugend und begleitet von den Geistlichen und den Mitgliedern der Baucommission in den aus zwei Schulklassen gebildeten Prüfungssaal des neuen Gebäudes, woselbst zuerst ein Weihelied gesungen, dann vom Hrn. Bischof eine Anrede gehalten wurde. Hierauf folgten die kirchlichen Weihgebete, wie auch die Segnung der für die übrigen Klassen bestimmten Schulkreuze, welche dann von weißgekleideten Mädchen in die einzelnen Klassen getragen und daselbst unter dem bischöflichen Segensspruche ausgebracht wurden. Darauf kehrte der Zug in die Kirche zurück und es wurde die Feier mit Absingung des Ambrosianischen Lobgesangs beschloffen.

— Das Unternehmen der Erzgebirgischen Societätsbäckerei und Brauerei zu Cainsdorf bei Zwickau hat einen guten Anfang genommen. Bereits im October v. J. wurde mit dem Brodverkauf begonnen, im Januar d. J.